



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Die 'Deutsche Gesellschaft für Sandspieltherapie e.V.' (DGST) mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Wahrung des Sandspiels nach Dora Kalff in Theorie und Praxis. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und durch die Unterstützung von Lehre und Praxis der Sandspieltherapie auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel der Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der in § 8,4 festgelegten Stimmenmehrheit.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - a) Sandspieltherapeuten, die die Fort- und Weiterbildung entsprechend der DGST und/oder der ISST-Richtlinien abgeschlossen haben.
  - b) Kollegen, die in Sandspieltherapie ausgebildet sind oder in der Fortbildung stehen.
  - c) Personen, die an der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Förderung und Wahrung der Ziele der DGST interessiert sind.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar fällig. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigung gewähren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
  - b) Tod
  - c) förmliche Ausschließung. Diese kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassensführer. Der erste Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen ISST-Mitglieder sein.
2. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern der DGST.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
4. Der Vorstand im Sinne von § 26 DGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Sie vertreten jeweils allein.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind: Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse, Verwaltung des Vermögens sowie Aufbau und Gestaltung der Fort- und Weiterbildung. Diese kann der Vorstand an eine Weiterbildungskommission delegieren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Die entstandenen Auslagen können ihm jedoch ersetzt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist alljährlich einzuberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu versenden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Genehmigung und Beratung der Geschäftsordnung des Vorstands
  - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins.
  - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfung erfolgt dabei durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die des Versammlungsleiters. Für eine Änderung bereits gefaßter Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit, für eine Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Themen beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist möglich, wenn die entsprechenden Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden. Die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind jedoch Gegenstände, die nicht nachträglich zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine vom ersten Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.

## **§ 9 Schlußbestimmungen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB. Die Vereinssatzung wurde von der Gründungsmitgliederversammlung am 22. November 1997 beschlossen und von den Mitgliedern gemäß § 56 BGB unterzeichnet. Nach § 8,4 wurde am 25. September 1998 von neun anwesenden Mitgliedern eine Satzungsänderung einstimmig beschlossen.

Stuttgart, den 26.10.98